

Check-Liste für landwirtschaftliche Anhängerbremsen

(Stand: 16. November 2010)

1. Geforderte Mindestbremsverzögerung für landwirtschaftliche Anhänger mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h

Prüfverfahren und Wirkvorschriften richten sich nach Anhang 7 Ziffer 3 VTS.

Die Verzögerung der Betriebsbremse richtet sich gemäss Anhang 7 Ziffer 341 VTS.

- Geforderte mittlere Verzögerung $\geq 2.8 \text{ m/s}^2$.
- Geforderte maximale Verzögerung $\geq 3.36 \text{ m/s}^2$ (berechnet mit 20 % Zuschlag; gemäss Anhang 7 Ziffer 3 letzter Satz).
- Geforderte Abbremsung auf dem Bremsprüfstand oder berechnet mittels Schleppekraft 34 % (gerundeter Wert).

2. Geforderte Mindestbremsverzögerung für landwirtschaftliche Anhänger mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h

Prüfverfahren und Wirkvorschriften richten sich nach Anhang 7 Ziffer 3 VTS.

Die Verzögerung der Betriebsbremse richtet sich gemäss dem Anhang 7 Ziffer 341 VTS.

- Geforderte mittlere Verzögerung $\geq 3.1 \text{ m/s}^2$.
- Geforderte maximale Verzögerung $\geq 3.72 \text{ m/s}^2$ (berechnet mit 20 % Zuschlag; gemäss Anhang 7 Ziffer 3 letzter Satz).
- Geforderte Abbremsung auf dem Bremsprüfstand oder berechnet mittels Schleppekraft 38 % (gerundeter Wert).

Abbremsung der selbsttätigen Bremsanlage (sog Abreissicherung).

- Die Abbremsung der selbsttätigen Bremsanlage muss beim vollbeladenen Fahrzeug mindestens 13,5 Prozent betragen. Geforderte Abbremsung bei Abriss 13.5 % (Anhang 7 Ziffer 343 VTS).

3. Anhängerbremsanlage

Durchgehende hydraulische Bremsanlage

- Bei einem Druck von $100 \pm 15 \text{ bar}$ in der hydraulischen Bremsleitung muss eine Abbremsung von 30 % erreicht werden (Anhang 7 Ziffer 342, VTS).
- Bei einem Druck von 130 bar in der hydraulischen Bremsleitung muss die erforderliche Bremswirkung gemäss den Anforderungen an landwirtschaftliche Anhängerbremsen bis 30 km/h oder an landwirtschaftlichen Anhängerbremsen bis 40 km/h erreicht werden (Art. 163 Abs. 5 VTS).
- Der maximale Druck in der hydraulischen Bremsleitung beträgt 150 bar (Art. 163 Abs. 5 Bst b VTS).

Durchgehende pneumatische Bremsanlage

Bremssteuerung mit Druckabfall (CH-Bremsanlage).

- Die geforderte Bremswirkung, gemäss den Anforderungen an landwirtschaftliche Anhängerbremsen bis 30 km/h oder an landwirtschaftlichen Anhängerbremsen bis 40 km/h, muss mit einem Vorratsdruck von 5,5 bar und vollständig entleerter Bremssteuerleitung (0 bar) erreicht werden (Art. 14 Abs. 4 Bst. b und Art. 63 Abs. 7 Bst. BAV).

Bremssteuerung mit Druckaufbau (EG-Bremsanlage)

- Bei der Prüfung der geforderten Bremswirkung gemäss den Anforderungen an landwirtschaftliche Anhängerbremsen bis 30 km/h oder an landwirtschaftlichen Anhängerbremsen bis 40 km/h darf der Druck in der Bremsleitung (Steuerung) 6,5 bar und in der Vorratsleitung 7,0 bar nicht übersteigen (Anhang 7 Ziffer 221 VTS).

4. Wirkung der Feststellbremsanlage

Die Feststellbremse muss das vom Zugwagen gelöste Fahrzeug mit voller Ladung in Steigungen und Gefällen bis 12 Prozent am Wegrollen hindern können. Sie muss mechanisch so gesichert werden können, dass sie sich nicht von selbst löst (Art. 203 Abs. 2 VTS).

5. Heissbremsung

Für die Prüfung des Heissbremsverhaltens der Betriebsbremsanlage muss am beladenen Fahrzeug dreimal rasch hintereinander aus der Höchstgeschwindigkeit bis zum Stillstand abgebremst werden. Bei der unmittelbar anschliessenden Prüfung darf die Bremswirkung nicht unter 80 Prozent der für die kalte Bremse geltenden Werte sinken (Anhang 7 Ziffer 39 VTS).

6. Ansprechzeit

Die Zeitspanne zwischen Bremsbetätigung und dem Erreichen der geforderten Bremswirkung darf höchstens 0,6 Sekunden betragen (Anhang 7 Ziffer 151 VTS).